

Kugelfang im Nachbarrevier



Frage: Im Nachbarrevier wurde vor Wochen ein Ansitz, ca. 80m von der Reviergrenze, mit nur einer Schussrichtung in mein Revier errichtet. Da das Gelände auch leicht abfallend ist, ist der Kugelfang in meinem Revier. Ich habe dort an der Reviergrenze auch einen Ansitz, aber mit Schussrichtung ins eigene Revier, und gehe auch öfter dort pirschen. Nun sehe ich für mein Leib und Leben eine große Gefahr. Nach sachlicher und freundlicher Information zum Nachbarpächter, dies selbst zu prüfen, blieb eine Reaktion aus. Wie sieht nun die Rechtslage aus? Kann ich auf Entfernen des Ansitzes bestehen oder muss erst etwas passieren?

Kurt Schretzmann-Sans

Das Jagdrecht, das der Jagdausübungsberechtigte gepachtet hat, ist ein Bestandteil des Grundeigentums. Damit meint das Gesetz nicht nur den räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, sondern auch den Luftraum darüber. Es ließe sich also bereits aus diesem Grund ein Abwehranspruch begründen, weil durch den Schuss über die Jagdgrenze in das Nachbarrevier dieses Recht beeinträchtigt wird. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.3.1965 stellt das Überschreiten eines fremden Jagdreviers keine ordnungsgemäße Jagdausübung mehr dar.

Vorliegend kommt die Problematik hinzu, dass Sie im betreffenden Bereich Ihres Revieres auch regelmäßig pirschen. Wenn nunmehr der besagte Hochsitz des Nachbarn besetzt ist, besteht Gefahr für Leib und Leben. Der Reviernachbar seinerseits ist verpflichtet, mit Schusswaffen sorgfältig umzugehen und stets für einen ordnungsgemäßen Kugelfang zu sorgen. Dieser Kugelfang ist bekanntlich nur der gewachsene Boden, sodass sämtliche Bereiche des Nachbarreviers, die durch Gestrüpp oder Hecken verdeckt sind, als Kugelfang ohne Weiteres ausscheiden.

Auch hieraus haben Sie einen Abwehranspruch gegen den Nachbarn, ggf. käme auch eine Anzeige gegen den Nachbarn wegen unsorgfältigen Umgangs mit Waffen gegenüber der zuständigen Waffenbehörde in Betracht.

Natürlich gilt wie immer, dass Beeinträchtigungen bewiesen werden müssen. Gibt es, was vorliegend der Fall sein dürfte, bereits aufgrund der örtlichen Situation die Möglichkeit, ein

Gericht davon zu überzeugen, dass ein Kugelschuss nur abgegeben werden kann, ohne dass ein ordnungsgemäßer Kugelfang besteht, lässt sich der Unterlassungsanspruch gerichtlich durchsetzen.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, die zuständige Untere Jagdbehörde mit ins Boot zu nehmen. Ggf. kann der Jagdbezirk abgerundet werden. Nach der einschlägigen Rechtsprechung stellt die Gewährleistung der gefahrlosen Jagdausübung mit ausreichendem Kugelfang hier ein Kriterium dar, das in einem solchen Verfahren besondere Beachtung findet.

Ein Recht auf Beseitigung der Jagdeinrichtung dürfte Ihnen allerdings nicht zustehen, da umgekehrt auch für den Pächter bzw. Eigentümer des Nachbarreviers gilt, dass er dieses nach seinem Belieben, natürlich nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen, nutzen darf. Dazu gehört auch das Aufstellen einer jagdlichen Einrichtung, wobei Sie auf die Lage dieser Einrichtung keinen Einfluss haben.



Foto: Tobias Thimm

Hochsitze an der Reviergrenze sorgen für manchen Unmut zwischen Jagdnachbarn.

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de

